

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den Gesetzesentwurf (Beilage 0452), mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird (Zahl 2100-0343) (Beilage 0500).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird in seiner 9. Sitzung am Mittwoch, dem 03.12.2025, beraten.

Landtagsabgeordnete Rita Stenger, MA wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Rita Stenger, MA einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzesentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 03. Dezember 2025

Die Berichterstatterin:
Rita Stenger, MA eh.

Der Obmann-Stv.:
Mag. Christian Drobits eh.

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Mag^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 03. Dezember 2025

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen,
zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019
geändert wird (Vorlage 2100-0343)**

Der Landtag wolle beschließen:

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird (Vorlage 2100-0343)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird (Vorlage 2100-0343), wird wie folgt geändert:

1. In Z 3 wird in § 10 Abs. 4 im dritten Satz nach der Wortfolge „einer von der Behörde festzulegenden Frist nicht“ die Wortfolge „oder nicht vollständig“ eingefügt.

2. In Z 3 wird in § 10 Abs. 4 nach dem vierten Satz folgender Satz angefügt:

„Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Anordnung binnen angemessener Frist nicht nach, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.“

3. In Z 5 wird in § 17 Abs. 4 nach dem Zitat „§ 14 Abs. 5b“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.

4. In den Erläuterungen wird im Vorblatt im Unterpunkt Kosten der Eintrag durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Es ist mit zusätzlichen Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Verfahren zu rechnen. Durch die hohe Strafdrohung und die dadurch generalpräventive Wirkung sollte sich der Verwaltungsaufwand aber in Grenzen halten.“

Begründung:

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See mitgeteilte Anregung, eine „Ersatzvornahme“ der Rodung durch die Behörde zu normieren, wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung erörtert und soll als sinnvolle und notwendige Ergänzung für den Vollzug dieser Bestimmung in die Gesetzesänderung aufgenommen werden. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich zB auch in § 13 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 (Pflege von Grundstücken im Bauland).